



8/SN-87/ME XVI. GP - Stellungnahme (gesamtes Original) 8/SN-87/ME
AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

1 von 5

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

02. OKT. 1984

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl. 46	GE/1984
Datum:	5. OKT. 1984
Verteilt 1984 -10- 08	Armes

A. Stanzl

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Edelmayer

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-1023/4-1984

Chiemseehof
☎ (0662) 41561 Durchwahl
2580

Datum
2.10.1984

Betreff

1. Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
 2. Entwürfe der Durchführungsverordnungen
- Stellungnahme

Bzg: do.Zl. 11.150/10-I 1/84

Zu den mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfen nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird festgestellt, daß die Heranziehung des Kompetenztatbestandes "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) als verfassungsrechtliche Grundlage für große Teile des Gesetzentwurfes undenkbar erscheint. Dies gilt nach ha. Auffassung vor allem für jene Bestimmungen, welche über Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für Düngemittel hinausgehen. Für diesen Bereich ist somit - ausgenommen Regelungen betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland - eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht vorhanden. Es müßte demnach mit einem "Düngemittelkontrollgesetz", welches lediglich die Deklarations- und insoweit auch Verpackungspflicht im Zusammenhang mit Düngemitteln regelt, das Auslangen gefunden werden.

- 2 -

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des Vorhabens aus den dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen wird in Weitergabe einläßlicher Fachabteilungsäußerungen des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltlich zum Entwurf bemerkt:

Es muß darauf hingewiesen werden, daß das Vorhaben negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Verwertung von Müllkompost mit sich bringen könnte. So sind seit 1. August 1984 mit den Normen anderer Staaten (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Schweiz) abgestimmte Gütekriterien für Müllkompost wirksam geworden. Diese enthalten ähnlich dem gegenständlichen Gesetz- und Verordnungshaben sowie den "Empfehlungen für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen" Aussagen über Nährstoffe, Spurenelemente und Schwermetalle. Ziel aller Komposthersteller ist es, möglichst hochwertige Produkte zu erzeugen. Dies könnte jedoch dazu führen, daß diese Produkte zu Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes werden. Der entsprechende Verordnungsentwurf geht im Gegensatz zu der Önorm S 2022, Gütekriterien für Müllkompost, nicht von einer prozentuellen Einheit, sondern von einer Mengeneinheit pro Anwendungsfläche bezogen auf Stickstoffe aus. Dieser Umstand könnte zu einer nichtgewollten Behinderung einer wünschenswerten Kompostanwendung führen. Zur Lösung dieses Problems erscheinen zwei verschiedene Vorgangsweisen denkbar:

1. Inhaltliche Abstimmung der Regelungen des Düngemittelgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen mit den "Empfehlungen über die Klärschlammverwertung" und den Gütekriterien für Müllkompost oder
2. Klarstellung im Düngemittelgesetz, daß Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel aus Müllkompost nicht seinen Bestimmungen unterliegen. Die Bemerkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen über die Nichterfassung von Klärschlämmen und Müllkompost durch das Düngemittelgesetz reichen hierfür nicht aus.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird festgestellt:

Zu § 4 Abs. 1:

Hier werden jene Angaben angeführt, welche in einer Anmeldung bzw. in einem Antrag auf Zulassung von Düngemitteln enthalten sein müssen. Unter Z. 6 scheinen dabei auch "Angaben über sachgerechte Anwendung, Lagerung und Behandlung" auf.

Betreffend die "sachgerechte Anwendung" wäre sicherzustellen, daß die hier geforderten Angaben nicht nur die Art und Weise, wie das Düngemittel aufzubringen ist, zu umfassen haben, sondern auch Aussagen über die zulässige Höchstaufbringungsmenge je Einheit und Zeitraum (z.B. pro Hektar und Jahr). Überdüngungseffekte rufen nachweislich eine Verschlechterung des Bodens und damit auch des Ertrages hervor, weshalb diesen Angaben besondere Bedeutung zukommt.

Auch der Begriff "Lagerung und Behandlung des Düngemittels" wäre einer Konkretisierung zuzuführen. Hier sollten nicht nur die Bedingungen angeführt werden müssen, wie die Lagerung zu erfolgen hat (z.B. Lagertemperatur; ob eine Lagerung im Freien möglich ist), sondern es sollten auch Aussagen darüber zwingend vorgeschrieben sein, ob durch die gemeinsame Lagerung mit anderen Stoffen besondere Gefahren (z.B. durch Dämpfe) hervorgerufen werden können.

Weiters sollten Aussagen über

1. die Toxizität (was insbesondere aus Gründen des Anwenderschutzes erforderlich ist),
2. das Brandverhalten (welche Gefahren mit dem Düngemittel im Brandfall verbunden sind und welche Schutzmaßnahmen bei Löscharbeiten zu setzen sind) und
3. Anwendungsbeschränkungen, insbesondere über eine mögliche Anwendung in Wasserschon- und -schutzgebieten,

obligat sein.

Dies gilt sinngemäß auch für den § 10 Abs. 1 Z. 8 des Gesetzentwurfes und für den § 3 Abs. 1 Z. 7 des Verordnungsentwurfes über die Führung des Düngemittelregisters.

- 4 -

Zu § 10 Abs. 4:

Die Möglichkeit, eine Kennzeichnungspflicht für Wirtschaftsdünger vorzusehen, sollte entfallen, zumal durch eine solche Verpflichtung im Zusammenspiel mit der Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaftsdüngerverteilung (z.B. Güllebanken) Nachteile entstehen könnten.

Zu § 14 Abs. 2:

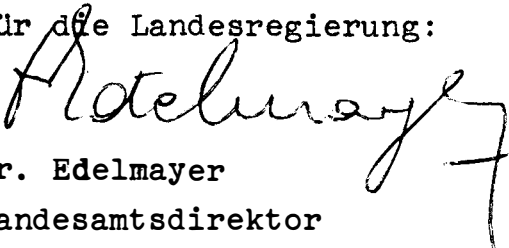
Hier erschiene es zweckmäßig, die Unentgeltlichkeit der Probenziehung ausdrücklich festzulegen.

Zu der Anlage zu § 1:

Viele der hier aufgezählten Schwermetalle wie Hg, Cd und As sind nicht essentielle Spurenelemente, sodaß prinzipiell auch keine Veranlassung besteht, derartige Stoffe beizugeben. Die angegebenen Grenzwerte berücksichtigen offensichtlich Verunreinigungen der natürlich vorkommenden Stoffe, wie sie speziell im Rohphosphat zu erwarten wären, wobei sich die Verordnung jedoch nur auf Wirtschaftsdünger und Hilfsstoffe bezieht und Phosphate nur eventuell zur Anreicherung zugesetzt werden. Es sollte jedenfalls verhindert werden, daß vermeidbare Belastungen durch Schwermetalle erfolgen. Außerdem erscheint der Bezugspunkt "Stickstoff" unglücklich gewählt, da kein direkter Zusammenhang zwischen dem Stickstoffgehalt und dem Gehalt an Schwermetallen erblickt werden kann.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor